

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 78/11 BH

L 13 AS 4487/11 B (LSG Baden-Württemberg)
S 5 AS 2027/10 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Konstanz,
Konzilsstraße 9, 78462 Konstanz,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß und H a n n a p p e l beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Oktober 2011 - L 13 AS 4487/11 B - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Konstanz vom 30.9.2011, mit dem dieses die öffentliche Zustellung eines Schreibens zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angeordnet hat, mit Beschluss vom 19.10.2011 als unzulässig verworfen und darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Mit Beschluss vom selben Tag hat das LSG die öffentliche Zustellung des Beschlusses vom 19.10.2011 bewilligt.
- 2 Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Eine Beschwerde wäre unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidungen des LSG ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.

